

am 16.12.2009

in Karlsbad-Langensteinbach



TOP 12

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung einer Wertgrenze für die Ausweisung einzelner Investitionsmaßnahmen im Haushaltsplan

Die Investitionstätigkeit der Gemeinde (bisher im Vermögenshaushalt abgebildet) wird nach NKHR im Finanzplan dargestellt.

Das Gesamtvolumen der Investitionen wird im Gesamtfinanzplan ausgewiesen.

In den Teilfinanzhaushalten können die einzelnen Investitionsmaßnahmen mit allen zugehörigen Ein- und Auszahlungen abgebildet werden. Um hier eine gewisse Übersichtlichkeit zu bewahren, sollte eine Wertgrenze für die Einzeldarstellung festgesetzt werden. Maßnahmen unterhalb der Wertgrenze werden dann nur summarisch aufgeführt und können bei Bedarf von der Finanzverwaltung erläutert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, als Wertgrenze 15.000 € festzulegen.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt, gem. § 4 Abs. 4 GemHVO-E die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilhaushalten auf 15.000 € festzulegen.

Vermerke der Verwaltung:

TOP vertagt →

TOP behandelt → Abstimmung: ja → nein → enthalten →

Sonstiges: _____ (S. Kappler)